



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO

2. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

3. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

4. Wasserflächen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Verlauf des Hilsbachs (Gewässer 2. Ordnung)

5. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

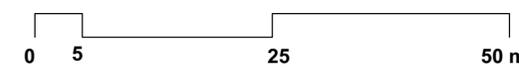
Nachrichtlicher Hinweis auf vorhandenen Denkmalschutz (Gesamtensemble nach §19 DSchG; Gartenflächen nach §§ 2/12/28 DSchG)

Nachrichtliche Übernahme der HQ₁₀₀-Linie aus Hochwassergefahrenkarte

Nachrichtliche Übernahme der HQ_{EXTREM}-Linie aus Hochwassergefahrenkarte

Füllschema der Nutzungsschablone

1	2	1 Art der baulichen Nutzung
3	4	2 maximale Wand- und Firsthöhe
5	6	3 Grundflächenzahl GRZ
		4 Geschosflächenzahl (GFZ)
		5 Bauweise
		6 Dachform / Dachneigung



Verfahrensvermerke

Im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB mit frühzeitiger Beteiligung

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB am 18.11.2014

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB am 28.11.2014

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung am 02.06.2017

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 3 Abs. 1 BauGB vom 06.06.2017 bis 30.06.2017

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB Schreiben vom 31.05.2017 bis 30.06.2017

Entwurfsbeschluss des Gemeinderates einschließlich Offenlagebeschluss am 25.07.2017

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung §3 Abs. 2 BauGB am 04.08.2017

Entwurf mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt §3 Abs. 2 BauGB vom 14.08.2017 bis 22.09.2017

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs.2 BauGB Schreiben vom 09.08.2017 bis 22.09.2017

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW am

Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §4 GmO/BW am

Öffentliche Bekanntmachung der Satzungen und damit **Rechtsverbindlichkeit** des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB am

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates entspricht (Ausfertigung)

Eppingen, Thalmann
Bürgermeister



Stadt Eppingen

**Bebauungsplan
Am Altstadtring
Plan Nr. 1.053**

**Satzungsbeschluss
Stand 24.10.2017**

M 1: 500

Netzwerk für Planung und Kommunikation

Dipl.-Ing. Thomas Sippel
Freier Stadtplaner BDA, SRL
Freier Landschaftsarchitekt

Ostendstraße 106
70188 Stuttgart

fon (0711) 411 30 38
fax (0711) 487 469
e-mail: info@sippel-netzwerk.de



**Bebauungsplan
„Am Altstadtring“
Einfacher B-Plan nach § 30(3) BauGB**

Plan Nr. 1.053

**Textliche Festsetzungen
Satzungsbeschluss**

Planungsstand: 24.10.2017

Textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan AM ALTSTADTRING
in Eppingen-Kernstadt:

A Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) m.W.v. 11.03.2017
- **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) m.W.v. 11.03.2017
- **Denkmalschutzgesetz (DschG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 686) geändert worden ist.
- **Wassergesetz (WG)** des Landes Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. S. 777) m.W.v. 01.01.2015
- **Naturschutzgesetz (NatSchG) des Landes Baden-Württemberg** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015
- **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)** des Landes Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815) geändert worden ist.

B Aufhebungen, Geltungsbereich

Der maßgebliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan. Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Eppingen werden aufgehoben und durch die zeichnerischen farbigen und textlichen Festsetzungen ersetzt. Dies gilt auch für den im Geltungsbereich rechtskräftigen Bebauungsplan „Kerngebiet Innenstadt“. Der Bebauungsplan wird für den gesamten Geltungsbereich neu aufgestellt.

C PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO vom 23.Januar.1990)

In Ergänzung der Planzeichnung und Eintragung wird festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (MI)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 6 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind abweichend von § 6 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen **nicht** zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind abweichend von § 6 Abs. 3 BauNVO folgende Nutzungen **nicht** zulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO außerhalb der in §6 (2) Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind abweichend von § 6 Abs. 1, 2 BauNVO folgende Nutzungen **nicht** zulässig:

- Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Swingerclubs sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist oder die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

- vgl. Planeintrag –

3. Grünflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche und private Grünflächen

- vgl. Planeintrag –

4. Wasserflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Verlauf des Hilsbachs (Gewässer 2. Ordnung)

- vgl. Planeintrag –

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauGB)

Unbeschichtete Metalldächer aus Kupfer, Blei oder Zink sind nicht zulässig.
Flachdächer (0-10°) sind extensiv mit einer mindestens 5 cm dicken Substratschicht dauerhaft zu begrünen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind im Zuge der Freiflächengestaltung vorwiegend gärtnerisch mit lebenden Materialien zu gestalten. Auf den privaten Grundstücksflächen dürfen maximal 25% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit geschlossener, d.h. wasserundurchlässiger Oberfläche befestigt werden.

Im Zuge der Beleuchtung öffentlicher Räume sind zur Schonung nachtaktiver Insekten insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel zu verwenden.

Das Waschen und Warten von Fahrzeugen, Geräten oder Anhängern in dem Gebiet (ohne Waschplatte mit nachgeschaltetem Abscheider und Kanalisationsanschluss) ist verboten.

AUSGEFERTIGT UND BEURKUNDET

Eppingen, den

Thalman
Bürgermeister

D HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN FÜR DAS BAUGENEHMIGUNGS- BZW. KENNTNISGABEVERFAHREN

(§ 9 Abs. 6 BauGB, § 10 und § 74 Abs. 1 LBO)

1. Erdaushub

Der anfallende Erdaushub ist weitgehend im Baugebiet zu belassen und auf den Baugrundstücken zu verteilen.

2. Belange des Denkmalschutzes

Die Planung umfasst Teile der „(abgegangenen) Stadtbefestigung“ (3M, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG) und der „abgegangenen Schanzanlagen und Bastionen“ (5M, Prüffall) sowie die gem. § 19 DSchG geschützte Gesamtanlage Eppingen. Die Stadtbefestigung aus Stadtmauer, Toren, Türmen und Gräben wurde während der Pfälzischen Erbfolgekriege um etwa 1693/95 durch Bastionen zusätzlich befestigt; im Umfeld waren zur selben Zeit während Belagerungen der Stadt Verschanzungen angelegt worden. Seit den 1780er Jahren wurden die Befestigungswerke nach und nach abgetragen. Im Plangebiet bildet sich die Stadtbefestigung obertägig durch Mauerreste sowie umfangreiche Grünflächen eindrucksvoll ab.

Bei Bodeneingriffen innerhalb des Geltungsbereiches sind archäologische Funde und Befunde, insbesondere zur mittelalterlichen Stadtmauer, Stadtgraben und ehemaligem Untertor, aber auch zum späteren Ausbau Ende des 17. Jhs., sicher zu erwarten. An der Erhaltung des ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmals besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bei Bodeneingriffen im Zuge der notwendigen Maßnahmen ist frühzeitig eine Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Im Zuge der Arbeiten können archäologische Untersuchungen erforderlich werden, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind.

Auf die Regelungen beim Antreffen bislang unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen: Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3. Belange des Bodenschutzes

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.).

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

4. Lage von Teilen des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB

Das Plangebiet liegt innerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietszone IIIB Des Wasserschutzgebietes Eppingen (BBR Kleinallmend, Brunnenbruch und Bräunlich) (Rechtsverordnung vom 25.11.1985). Auf die in der Schutzgebietsverordnung dargestellten Verbote innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB wird hingewiesen.

5. Hochwasserschutz

Für das Plangebiet existiert von Seiten der LUBW eine Hochwassergefahrenkarte (HWGK), welche für das Plangebiet detaillierte Aussagen zu Überschwemmungsgebieten bei differenzierten Hochwasserereignissen trifft (HQ 10, 50 100, HQ extrem etc.). Hierbei ist ein Teil des Plangeltungsbereichs von einer Flächenausbreitung im Hochwasserfall betroffen.

Trotz der umfassenden Beurteilung der Überflutungsgefährdung ist grundsätzlich zu beachten, dass die untersuchten und berechneten Hochwasserereignisse nicht die Obergrenze der Gefährdung darstellen müssen. Es muss stets mit noch größeren Hochwasserereignissen gerechnet werden, bei denen das Gelände u.U. komplett überflutet werden kann. Um selbst bei diesen Extremereignissen einen ausreichenden Hochwasserschutz für das geplante Gewerbegebiet zu gewährleisten, wird empfohlen, bei künftigen Neubauten diese potenzielle Hochwassergefährdung stets zu berücksichtigen und im Einzelfall jeweils Maßnahmen zu ergreifen, die Hochwasserschäden an Anlagen und Gebäuden ausschließen bzw. minimieren können (hochwassersichere Bauweise, Objektschutz etc.)

Auf die Aussagen der Hochwassergefahrenkarte wird verwiesen.

6. Artenschutzrechtliche Belange

Für das Plangebiet liegt eine artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung (SaP Stufe 1) der Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel&Matthäus, Stuttgart, Stand 31.05.2017 vor. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen zu europarechtlich geschützten Arten eignet sich der Eingriffsbereich als Lebensraum für verschiedene Vogel- und Fledermausarten sowie für die Zauneidechse.

Für die Artengruppe der potenziell vorkommenden Fledermäuse können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG im Rahmen von Gebäudekontrollen unmittelbar vor den Abrissarbeiten sowie bei Beschränkung der Zeiten für Bauarbeiten auf Oktober bis Februar ausgeschlossen werden.

Für potenziell vorkommende Zauneidechsen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Eingriffen im Untersuchungsgebiet durch eine vorhabenbezogene Kartierung und ggf. eine ergebnisorientierte Umsetzung oder Vergrämung vermeiden.

Für die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten sind Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Durchführung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dabei sind die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen oder Abrissarbeiten unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten auf Oktober bis Februar zu beschränken.

Eine nach § 44 (1) BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Entsprechend des Gutachtens sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

- Die Abrissarbeiten der betroffenen Gebäude erfolgen erst nach Kontrollen auf direkte oder indirekte Hinweise, wie Kot-, Fett oder Futterspuren.
- Die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen oder den Abriss von Gebäuden werden unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten und der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse nach den Regelungen des § 39 BNatSchG auf Oktober bis Februar beschränkt.
- Durchführung einer Zauneidechsenkartierung, um ein Vorkommen ausschließen oder bestätigen zu können und ggf. ergebnisorientierte Maßnahmen wie kleinräumige Umsetzung oder Vergrämung.

Auf das Gutachten, als Anlage zum Bebauungsplan wird verwiesen.

7. Immissionsschutz

Es wird empfohlen, im konkreten Baugenehmigungsverfahren mittels einer Schallimmissionsprognose zum jeweiligen Bauvorhaben die Einhaltung aller sich aus der TA-Lärm ergebenden Anforderungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes nachzuweisen. Bei offensichtlich nicht lärmrelevanten Nutzungen kann mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde auf den Nachweis verzichtet werden. Gleiches gilt für den Geruchsimmisionsschutz.

8. Leitungsinfrastruktur

Bei der Abwägung über die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Rahmen von §68 (3) TKG wird von der Stadt Eppingen zur Vermeidung eines negativen visuellen Erscheinungsbildes und zur Vermeidung von funktionalen Beeinträchtigungen der öffentlichen Räume unter Berücksichtigung der dem Bebauungsplan beigefügten örtlichen Bauvorschriften die unterirdische Verlegung der Telekommunikationsleitungen als vorrangiges Ziel angesehen.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das jeweils aktuelle Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10cm, Auftrag > 30cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die Gasleitungen tangieren, ist die Erdgas Südwest GmbH, Technischer Service KSNN, Scheuerlestraße 24, 75031 Eppingen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen und Bauleistungen.

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse im Einklang steht. Die Kostenerstattungsbeiträge für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete nach §150 BauGB bleiben unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die Folgekostenregelung (§1023 BGB)

Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben der jeweiligen technischen Regelwerke. Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50m zu Versorgungsanlagen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

9. Kampfmittelbeseitigung

Im Zuge des Bebauungsplans wurde hinsichtlich möglicherweise noch im Plangebiet vorhandenen Kampfmittel eine Luftbildauswertung von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorgenommen. Die Luftbildauswertung ergab vor dem Hintergrund erfolgter Bombardierungen mit Sprengbomben / Brandbomben Anhaltspunkte, die weitere Maßnahmen erforderlich machen. Diese sind auf der Ebene der Baugenehmigung bspw. im Hinblick auf konkretisierende Sondierungen / flächenhafte Vorortüberprüfungen zu vollziehen.

Auf das Ergebnis der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 14.06.2017 wird verwiesen.

Satzungsbeschluss

G Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	am	18.11.2014
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	am	28.11.2014
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung	am	02.06.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 3 Abs. 1 BauGB	vom bis	06.06.2017 30.06.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	vom bis	31.05.2017 30.06.2017
Entwurfsbeschluss des Gemeinderates einschließlich Offenlagebeschluss	am	25.07.2017
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung §3 Abs. 2 BauGB	am	04.08.2017
Entwurf mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt §3 Abs. 2 BauGB	vom bis	14.08.2017 22.09.2017
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs.2 BauGB	vom bis	09.08.2017 22.09.2017
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW	am	
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung und damit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB	am	

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) und der Begründung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Satzungsbeschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

**Ausfertigung:
Stadt Eppingen**

Eppingen,

Thalmann
Bürgermeister